

**Förderverein für geistliche Musik in der Pfarrei
St. Lambertus in Essen**

Satzung

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Geistliche Musik in der Pfarrei St. Lambertus in Essen“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen wird der Verein den Zusatz „e. V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der geistlichen Musik in Gottesdiensten und Konzerten durch die ideelle und finanzielle Förderung der Pfarrei St. Lambertus in Essen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die den Verein finanziell, materiell oder ideell fördern. Fördernde Mitglieder können durch einen schriftlichen Antrag durch Zustimmung des Vereinsvorstandes aufgenommen werden. Sie sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
4. Die Ehrenmitglieder können durch Zustimmung des Vereinsvorstandes durch einen schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben sich auf besondere Art und Weise für den Verein und für die Förderung der geistlichen Musik hervorgetan. Sie sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Ausschluss.
6. Ein Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Mitgliederversammlung wird nicht einberufen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss des Mitgliedes zu informieren.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, und zwar gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Mitgliedsbeiträge können von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende wird im Wege eines Sonderrechts im Sinne des § 35 BGB durch Herrn Jörg Nitschke bestellt. Es ist ihm gestattet, sich selbst zu benennen. Das Sonderrecht ist zeitlich nicht beschränkt.
4. Die zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Neubestimmung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mind. einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mind. zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Benutzung elektronischer Telekommunikationsmittel ist hierbei zulässig.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 45 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Vorsitzende oder – in dessen Abwesenheit – ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Von den Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die mind. sämtliche Beschlussfassungen wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer anzufertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften können von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Ziffer 1. der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten sowie an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge.
2. Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln:
- a) Bericht über die Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der vom Verein zu erhebenden Beiträge, Gebühren bzw. Umlagen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Beschlussfassung über eine Änderung der Bestimmungen über den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit mind. der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das der Gründung folgende Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 13 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholischen Kirchengemeinden St.

Lambertus und St. Theresia zu je gleichen Teilen, die es dann unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zuführen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Vereinssitz in Essen (Bundesrepublik Deutschland).